2. Dieser Beschluß ist sämmtlichen Kantonsregierungen zur Vollziehung mitzutheilen und im Bundesblatt zu veröffentlichen.

Bern, den 26. Weinmonat 1877.

Im Namen
des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Heer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Verordnung

betreffend

die Uebertragung der Funktionen des Sektionschefs an die Gemeindräthe.

(Vom 1. Februar 1877.)

Der Regierungsrath

nach Einsicht der §§ 3 und 6 der Verordnung des Bundesrathes vom 31. März 1875, der §§ 5 und 94 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 27. Juni 1875, sowie des § 19 des kantonalen Gesetzes betreffend den Militärpflichtersatz vom 16. Dezember 1862,

verordnet:

§ 1. Die Grenzen der Militärsektionen fallen mit denjenigen der politischen Gemeinden des Kantons zusammen.

§ 2. Die Funktionen des Sektionschefs gehen an den Gemeindrath über. Derselbe ist befugt, die Besorgung dieser Geschäfte unter seiner Verantwortlichkeit einem seiner Mitglieder oder einem außerhalb seiner Mitte gewählten Beamten zu übertragen.

§ 3. Für die dießfälligen Geschäfte steht dieser Beamte direkt unter dem Kreiskommando.

§ 4. Dem Gemeindrathe wird für die Uebernahme dieser Verpflichtungen eine Entschädigung gewährt, bestehend:

a) aus den ihm nach dem bisherigen Gesetze zukommenden, und

b) aus den bisher den Sektionschefs zugefallenen Prozenten des Betrages der abgelieferten Gelder (§ 19 des Gesetzes vom 16. Dezember 1862).

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 6. Die Direktion des Militärs wird zur Vollziehung derselben eingeladen.

§ 7. Die Verordnung ist in das Amtsblatt, Abtheilung „Gesetze und Verordnungen", und in die offizielle Gesetzessammlung aufzunehmen.

Zürich, den 1. Hornung 1877.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ziegler.

Der Staatsschreiber,

Stüßi.